

Qualitätsbericht

Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinn- nung von Steinen und Erden

Stand: Juli 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe IV B, Telefon: 0611 / 75-2504 und -2807, Fax: 0611 / 75-3953

oder E-Mail: monatsbericht-verarbeitendes-gewerbe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Kurzfassung

[zurück zur Übersicht](#)

Allgemeine Angaben zur Statistik

- Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG)
- *Erhebungseinheiten*: Betriebe
- *Berichtszeitraum*: Monat

Zweck und Ziele der Statistik

- *Erhebungsinhalte*: Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigten), Umsatz und Auftragseingänge, jeweils nach fachlichen Betriebsteilen. Beim Gesamtumsatz und den Auftragseingängen Untergliederung nach Inland und Ausland, bei letzterem zusätzlich nach Eurozone und Nicht-Eurozone. Für den gesamten Betrieb die bezahlten Entgelte sowie die geleisteten Arbeitsstunden.
- *Zweck der Statistik*: Beobachtung von Konjunkturverläufen und Strukturveränderungen in der Wirtschaft, Beobachtung und Analyse der Märkte; außerdem betriebsinterne Zwecke der Unternehmen
- *Hauptnutzer*: Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, und andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Außerdem Basis für die Berechnung der Auftragseingangs- und Umsatzindizes, Teil der Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnungen.

Erhebungsmethodik

- *Art der Datengewinnung*: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht, auch Interneterhebung
- *Berichtsweg*: Auskunftspflichtige/Statistische Landesämter/Statistisches Bundesamt
- *Stichprobenverfahren*: Trifft nicht zu, da Totalerhebung mit Abschneidegrenze.
- *Erhebungsinstrumente*: Fragebogen, auch Internetfragebogen

Genauigkeit

- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Geringe Zahl von Antwortausfällen mit Ersatz durch Schätzungen. Mögliche Falschangaben, jedoch Überprüfung durch umfangreiche Plausibilitätskontrollen.
- *Gesamtbewertung*: Zuverlässig und präzise, da Totalerhebung mit Abschneidegrenze und geringfügigen Antwortausfällen

Aktualität

- Veröffentlichung der Länderergebnisse spätestens 40 Tage nach dem Ende des Monats und der Bundesergebnisse spätestens 50 Tage nach Ablauf des Monats

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- *Zeitlich*: Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und der Klassifikationen, ggf. durch Änderung von Gebietsständen
- *Räumlich*: National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar

Bezüge zu anderen Erhebungen

- Anzahl der tätigen Personen nur bedingt vergleichbar mit den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik. Umsätze nur bedingt vergleichbar mit den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik.

Weitere Informationsquellen

- Deutschland: <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/>
E-Mail: monatsbericht-verarbeitendes-gewerbe@destatis.de
- Bundesländer: Statistische Landesämter
- Europa: <http://epp.eurostat.cec.eu.int/>; <http://www.eds-destatis.de/>

**Qualitätsmerkmale der Statistik:
Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes
sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden**

Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Angaben zur Statistik.....	3
2	Zweck und Ziele der Statistik	4
3	Erhebungsmethodik	5
4	Genauigkeit.....	5
5	Aktualität.....	6
6	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	6
7	Bezüge zu anderen Erhebungen.....	6
8	Weitere Informationsquellen.....	7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Monat
- 1.3 **Erhebungstermin:** in der Regel 12 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats
- 1.4 **Periodizität:** monatlich
- 1.5 **Regionaler Erhebungsbereich:** Deutschland
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Der Erhebungsbereich des Monatsberichts für Betriebe wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE¹ – in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) – abgegrenzt (Abschnitte C und D). Erfasst werden sämtliche im Inland gelegene Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten sowie Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes, einschließlich des Produzierenden Handwerks. Für 14 besonders klein strukturierte Wirtschaftszweige gilt eine abweichende Abschneidegrenze von überwiegend 10 und mehr Beschäftigten. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheit ist der Betrieb als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Empfehlungen:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I

¹ NACE ist die Abkürzung von „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

- 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 Erhebungsinhalte, Angabe der erhobenen Merkmale:** Im Monatsbericht für Betriebe werden die Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigten) zum Monatsende sowie der Umsatz und die Auftragseingänge im Berichtsmonat, jeweils nach fachlichen Betriebsteilen, erhoben. Beim Gesamtumsatz und den Auftragseingängen erfolgt eine Untergliederung nach Inland und Ausland, bei letzterem zusätzlich nach Eurozone und Nicht-Eurozone. Für den gesamten Betrieb werden die bezahlten Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltssumme) sowie die geleisteten Arbeitsstunden erfasst.
- 2.2 Zweck der Statistik:** Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar. Die Angaben über Beschäftigte Ende September liefern unerlässliche Informationen für die jährliche Berichtskreisaktualisierung im gesamten System der Statistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.
- 2.3 Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern des Monatsberichts für Betriebe zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank sowie die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern. Die Ergebnisse sind Basis der Berechnung der Indizes des Umsatzes und der Auftragseingänge. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie in Input-Output-Rechnungen ein.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer:** Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den

von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“, vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung von Betrieben erhoben. Von zahlreichen Betrieben wird bereits die angebotene Interneterhebung genutzt. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber (-innen) oder Leiter (-innen) der Betriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** Trifft nicht zu, da Totalerhebung mit Abschneidegrenze.
- 3.3 **Saisonbereinigungsverfahren:** Trifft nicht zu.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Landesämter/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern mittels Fragebogen bzw. Internetfragebogen befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich deren Plausibilisierung durch. Sie übersenden ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen monatliche und jährliche Bundesergebnisse zusammen.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Von der zurzeit durchgeführten Studie über die „Belastung der Wirtschaft durch amtliche Statistik“ werden Ergebnisse zu dieser Frage erwartet.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck für den Monatsbericht für Betriebe (Stand: Berichtsjahr 2006) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe sind insbesondere aufgrund seines Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn man die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik anlegt.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Betriebe, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe bzw. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht diesem Bereich zugeordnet werden (Untererfassung). Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die **Antwortausfälle** (= so genannte „echte Ausfälle“). Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, können unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenz-

prüfungen der Ergebnisse des Monatsberichts mit denen anderer Erhebungen wie der Produktionserhebungen unterstützt.

5 Aktualität

Erfahrungsgemäß entnehmen die Betriebe die meisten der Angaben für den Monatsbericht ihrer laufenden Buchführung. Der Wert des Monatsberichts liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grunde werden die Betriebe gebeten, den ausgefüllten Erhebungsvordruck jeweils bis zum 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats zurückzuschicken. Sollten den Auskunftspflichtigen zum Termin noch keine exakten Zahlen über den betreffenden Berichtsmonat vorliegen, dann sollen die fehlenden Angaben nach bestem Wissen geschätzt werden. Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben.

Dank kurzer Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern werden die Länderergebnisse spätestens 40 Tage nach dem Ende des Berichtsmonats und die Bundesergebnisse spätestens 50 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben. Die Industriestatistik unterliegt jedoch wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik. Außerdem wurde der Berichtskreis des Monatsberichts in den Jahren 1997 und 2002 angepasst, d. h. jeweils um eine größere Zahl von neu aufgefundenen Betrieben erweitert. Um die hierdurch auftretenden Berichtskreissprünge zu quantifizieren und um vergleichbare Veränderungsdaten für die entsprechenden Zeiträume berechnen zu können, wurden im Rahmen der regelmäßigen Jahreskorrekturen des Monatsberichts für die Jahre 1997 und 2002 Doppelaufbereitungen des ursprünglichen und des erweiterten Berichtskreises durchgeführt. Außerdem werden die der Statistik zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen in immer kürzer werdenden Zeitabständen den geänderten, ggf. erweiterten Ansprüchen der Datennutzer angepasst. Zu erwähnen ist ferner, dass die für die fachliche Gliederung maßgebliche Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Wirkung zum Jahresanfang 1995 erheblichen Änderungen unterworfen und zum Jahresanfang 2003 erneut, wenn auch behutsam, geändert wurde. Die genannten Entwicklungen führen innerhalb des Monatsberichts zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf. Änderungen des Gebietsstandes können die zeitliche Vergleichbarkeit ebenfalls beeinflussen. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national wie auch auf europäischer Ebene vollständig gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die im Monatsbericht für Betriebe erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. In der Umsatzsteuerstatistik werden tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als im Monatsbericht. Das ist vor allem damit begründet, dass in der Umsatzsteuerstatistik eine wesentlich niedrigere Abschneidegrenze für die Aufnahme der Einheiten in die Ergebnisse angewandt wird. Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem Monatsbericht bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich dadurch erklären, dass der Monatsbericht alle tätigen Personen erfasst, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

8 Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.1 Beschäftigung und Umsatz der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, kostenfrei als pdf-Dateien zum „download“ im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes unter <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/> bereitgestellt. Die Statistischen Landesämter publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die Daten werden außerdem in der Datenbank des Bundes und der Länder „Genesis-online“ unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon> bereitgehalten. Die monatlichen Pressemitteilungen können über die folgende Fundstelle online abgerufen werden: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/monat>

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Monatsbericht für Betriebe wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Konjunktur der Industrie, Produktion (IV B)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 75-2504 und -2807
Fax: 0611 / 75-3953
E-Mail: monatsbericht-verarbeitendes-gewerbe@destatis.de
Ansprechpartner sind: Dr. Vladislav Bajaja und Ulrich Prautsch

Weitere Informationen finden Sie im gemeinsamen Internet-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.statistik-portal.de/Statistik-Portal

Anhang: Erhebungsunterlagen Monatsbericht für Betriebe

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name und Adresse des Betriebes bzw. Unternehmens

Rücksendeanschrift

Name des Amtes
Anschrift

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens die ausführlichen Erläuterungen zum Monatsbericht für Betriebe, die Bestandteil der Erhebungsunterlage sind.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlagen

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534),

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift des Betriebes bzw. Unternehmens, Name, Telefon und Faxnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Datum und Unterschrift der/des Auskunftserteilenden sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes bzw. Unternehmens sowie Telefon und Faxnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person spätestens nach Beendigung des Zeitraums der periodisch wiederkehrenden Erhebung vernichtet.

Unterschrift

Nach § 11 Abs. 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/n durch Unterschrift zu bestätigen.

Erläuterungen zum Fragebogen

Im Monatsbericht für Betriebe sind die im Betrieb am Ende des Berichtsmonats tätigen Personen (Beschäftigte) sowie die im Berichtszeitraum erwirtschafteten Umsätze und Auftragseingänge, jeweils nach Betriebsteilen und nach den vorgegebenen Untergliederungen, zu melden. Ferner sind die von allen tätigen Personen geleisteten Arbeitsstunden und die bezahlten Entgelte, jeweils für den gesamten Betrieb, anzugeben.

Meldepflichtig sind Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschl. handwerklicher Nebenbetriebe). Zur Auskunft verpflichtet sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe bzw. Unternehmen. Als Betrieb des genannten Wirtschaftsbereichs gilt jede örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Wirtschaftsbereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003“ (WZ 2003).

Die Meldung zum Monatsbericht für Betriebe erstreckt sich gemäß der WZ 2003 auch auf Einheiten (Betriebe) ohne eigene Warenproduktion, die fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen bzw. im Namen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe verkaufen (Converter). Dies gilt aber nur dann, wenn der Betrieb/das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe die gewerblichen Schutzrechte (Patente, Lizenzen usw.) an den durch Dritte hergestellten Produkten besitzt.

Weitere Informationen, insbesondere zur statistischen Geheimhaltung, und Definitionen der Erhebungsmerkmale entnehmen Sie bitte den ausführlichen Erläuterungen zum Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden.

Monatsbericht für Betriebe

Stand: Juli 2005

des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Bitte aufbewahren! Diese Unterrichtung ist Bestandteil der Erhebungsunterlagen auch für künftige Meldungen.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse des Monatsberichts für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Der Monatsbericht erfasst monatlich die produzierenden Betriebe von höchstens 68 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und die produzierenden Betriebe der anderen Unternehmen, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534),
- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 2 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 bis 5 ProdGewStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe bzw. Unternehmen auskunftspflichtig.

Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der festgesetzten Fristen kosten- und portofrei für das Statistische Landesamt zu erteilen (§ 15 Abs. 3 BStatG). Verstöße gegen die Auskunftspflicht – als solche gelten auch Terminüberschreitungen – können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung, Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Statistikregister

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der

größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Name und Anschrift des Betriebes bzw. Unternehmens, Name, Telefon und Faxnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Datum und Unterschrift der/des Auskunftserteilenden sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes bzw. Unternehmens sowie Telefon und Faxnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person spätestens nach Beendigung des Zeitraums der periodisch wiederkehrenden Erhebung vernichtet.

Die verwendete Betriebs- und Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Die WZ 2003-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges (Klasse der WZ 2003 = Viersteller), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Die Statistiknummer ist eine systemfrei vergebene Nummer, die der Unterscheidung der einzelnen Statistiken dient.

Die Angaben zu Name und Anschrift sowie die Betriebs- und Unternehmensnummer/WZ 2003-Nummer werden zusammen mit den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungsbereich

Meldepflichtig zum Monatsbericht sind Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschl. handwerklicher Nebenbetriebe). Als **Betrieb** („örtliche Einheit“ im Sinne der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 S. 1)) des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden gilt jede örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003“ (WZ 2003).

Die WZ 2003 ist die abgeleitete nationale Klassifikation der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1.1 nach der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), die nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten.

Ein gesonderter Fragebogen zum Monatsbericht für Betriebe ist auszufüllen für:

- alle Produktionsbetriebe/-werke, und zwar gleichermaßen solche, die für den Markt produzieren wie solche, die nur Zulieferer für den Hauptbetrieb oder andere Betriebe desselben Unternehmens sind,
- örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen,
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur- und Montageabteilung beziehen,
- Reparaturwerkstätten der Deutschen Bahn AG sowie der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG.

Kein gesonderter Fragebogen ist dagegen auszufüllen für:

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Redaktionsbüros von Verlagsunternehmen,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen.

Die Meldung zum Monatsbericht für Betriebe erstreckt sich gemäß der WZ 2003 auch auf **Einheiten (Betriebe) ohne eigene Warenproduktion**, die fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen bzw. im Namen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe verkaufen (**Converter**). Dies gilt aber nur dann, wenn der Betrieb/das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe die gewerblichen Schutzrechte (Patente, Lizenzen usw.) an den durch Dritte hergestellten Produkten besitzt. In diesem Fall wird der Betrieb so klassifiziert, als würde er die Wa-

ren selbst herstellen. Die Einbeziehung eines solchen Converters in die Meldung zum Monatsbericht ergibt sich aus der Überlegung, dass er in jeder Phase der Herstellung Einfluss auf den Produktionsprozess hat und der eigentliche Hersteller nur an ihn (oder ausnahmsweise einen anderen Inhaber der gleichen gewerblichen Schutzrechte) verkaufen kann.

Termin, Schätzungen, Berichtigungen

Der Wert des Monatsberichts liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grunde ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns den ausgefüllten Fragebogen jeweils bis zum **12.** des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats zurückgeschickt haben. Sollten Ihnen zum Termin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtsmonat vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert (mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe). Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes, z. B. bei einer Schätzung, erforderlich sein, dann geben Sie bitte den Monat an, auf den sich die Korrektur bezieht; keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis eines späteren Monats verrechnet werden. In solchen Fällen wären die Angaben von zwei Monaten falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Senden Sie den Fragebogen in jedem Fall zurück, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk auf dem Fragebogen.

Unterschrift

Nach §11 Abs. 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/n durch Unterschrift zu bestätigen.

Monatsbericht für Betriebe

Stand: Juli 2005

des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Ausführliche Erläuterungen zum Fragebogen

Bitte aufbewahren! Diese Erläuterungen sind Bestandteil der Erhebungsunterlagen auch für künftige Meldungen.

1. Umfang der Meldung

Die Meldung zum Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden soll grundsätzlich den gesamten Betrieb (einschl. aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch:

- Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z. B. Kraftzentralen, Reparatur- und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumungskolonnen, Werkschutz, Werkfeuerwehr,
- örtlich getrennte Redaktionsbüros von Verlagsunternehmen,
- rechtlich unselbständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u. ä.,
- Ausbildungsstätten,
- Forschungs- und Entwicklungslabors,
- Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden,
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs- und Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) u. a.

Die **als Converter klassifizierten Einheiten** (auch wenn sie die Convertertätigkeit nur teilweise ausüben) melden in der vierten Wertspalte des Fragebogens die hierzu vorgegebenen Angaben über Umsatz und Auftragseingang.

2. Gliederung und Zuordnung nach fachlichen Betriebsteilen

Die Erhebungsmerkmale unter den Abschnitten

- A. Tätige Personen
- B. Umsatz
- C. Auftragseingang

im Fragebogen geben Sie bitte aufgegliedert auf die im Betrieb ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten (sog. Betriebsteile) an. Die Summe der Merkmalswerte über alle Betriebsteile (einschließlich der „Sonstigen Betriebsteile“, aber ohne die Darunterposition „Angaben zur Convertertätigkeit“) muss jeweils den Merkmalswert für den gesamten Betrieb ergeben. Die Umsätze und Auftragseingänge aus Convertertätigkeit sind somit anteilig in die Aufteilung nach Betriebsteilen der WZ 2003 einzubeziehen und als Summe in der vierten Wertspalte anzugeben.

Der für den entsprechenden Erhebungsbereich beigefügte Teil der WZ 2003 gibt die vierstelligen Nummern vor, unter denen die Angaben für die fachlichen Betriebsteile im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gemacht werden sollen. Bitte tragen Sie die für Ihren Betrieb zutreffenden 4-stelligen WZ 2003-Nummern in den dafür vorgesehenen Feldern ein.

Die Ergebnisse für alle übrigen Tätigkeiten (Baugewerbe, Handel, Transport, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung u. a.) sind – ohne weitere Untergliederung – in der Spalte „**Sonstige Betriebsteile**“ einzutragen.

Art und Anzahl der Betriebsteile ergeben sich durch die verschiedenen Produktionstätigkeiten bzw. nicht produzierenden Tätigkeiten, die der Betrieb im Berichtsmonat ausgeübt hat.

Die Klassifizierung und Abgrenzung der fachlichen Betriebsteile des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird von Ihnen selbst, ggf. nach Rücksprache mit

Ihrem zuständigen Statistischen Landesamt, mit Hilfe der beigefügten Klassifikation vorgenommen. Jedem der gebildeten Betriebsteile (auch der „Sonstigen Betriebsteile“) muss mindestens eine tätige Person zugerechnet werden. Personen, die während des Berichtsmonats für verschiedene Betriebsteile tätig waren, sind entsprechend deren zeitlich überwiegendem Arbeitseinsatz zuzuordnen. Ist auf diese Weise keine Zuordnung möglich, so ist eine anteilige Zuordnung auf alle nachgewiesenen Betriebsteile vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf und Wasser sind anteilmäßig auf die WZ 2003-Nummern zu verteilen.

Auftragseingänge sind nur für ausgewählte Zweige des Verarbeitenden Gewerbes zu melden. Die entsprechenden WZ 2003-Nummern sind in der mitgelieferten Unterlage zur Klassifikation der Wirtschaftszweige gekennzeichnet. Einzubeziehen sind auch Aufträge auf Lieferungen von Erzeugnissen aus der Convertertätigkeit (siehe Abschnitt 3.3 „Auftragseingang im Berichtsmonat“).

Reicht die im Fragebogen vorgegebene Anzahl von **drei Spalten** zur Aufnahme aller im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gebildeten fachlichen Betriebsteile nicht aus, können Ergänzungsdrucke angefordert oder Kopien des Originals verwendet werden.

3. Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

Geben Sie die Werte in den Abschnitten A bis C des Fragebogens bitte getrennt **nach Betriebsteilen** an, wobei Sie die in den Werten der fachlichen Betriebsteile der WZ 2003 enthaltenen Umsätze und Auftragseingänge aus der Convertertätigkeit (im Sinne der obigen Erläuterungen) nochmals getrennt in der vierten Wertspalte als Summe aufführen.

3.1 Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats Abschnitt A des Fragebogens

Hierzu zählen alle Personen, die

- als tätige Inhaber, -innen und tätige Mitinhaber, -innen den Betrieb/das Unternehmen wirtschaftlich und organisatorisch leiten,
- als unbezahlt mithelfende Familienangehörige mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb/Unternehmen tätig sind – das sind im Allgemeinen 55 Stunden und mehr im Monat –,
- in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontäre, Praktikanten und Auszubildende),
- im Betrieb/Unternehmen tätig sind und in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaft der Unternehmensgruppe stehen, der auch der Betrieb/das Unternehmen angehört,
- als Heimarbeiter, -innen auf der Entgeltliste geführt werden,
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter; diese sind den „Sonstigen Betriebsteilen“ zuzurechnen.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch:

- Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen des Arbeitgebers beziehen,
- Erkrankte, Urlauber, -innen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene,

- Saison- und Aushilfsarbeiter, -innen, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter, -innen, unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.,
- nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Personen, die im Berichtsmonat in mehreren Betrieben desselben Unternehmens tätig waren, sind nur in der Meldung über den Betrieb anzugeben, in dem sie überwiegend tätig waren.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen:

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit – das sind im Allgemeinen weniger als 55 Stunden im Monat –,
- zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst Einberufene,
- Leiharbeitnehmer, -innen, d. h. Personen, die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), von anderen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden,
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen,
- Strafgefangene,
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens ein Jahr),
- aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiter, -innen,
- mindestens ein Jahr in der Elternzeit befindliche Personen.

3.2 Umsatz im Berichtsmonat Abschnitt B des Fragebogens

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingang oder Liefertermin) die Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsmonat abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschl. der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbständige Verkaufsgesellschaften.

Die Umsätze aus der Convertertätigkeit des Betriebes sind gesondert in der dafür vorgesehenen vierten Wertspalte des Fragebogens in jeweils einer Summe zu melden.

In den Umsatz einzubeziehen sind:

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt),
- Verbrauchsteuern (Mineralöl-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuer sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle).

Abzusetzen sind:

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni u. dgl.), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z. B.:

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen,
- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken,
- Zinserträge, Dividenden u. dgl.,
- Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens.

Darüber hinaus gilt, dass

- in den Fällen, in denen die Umsätze von Betrieben desselben Unternehmens durch eine Zentralbuchhaltung festgestellt werden, die Umsätze nach den einzelnen Betrieben aufzuteilen sind,
- Umsätze, die über Verkaufsbüros bzw. Ladengeschäfte abgewickelt werden, von den zugehörigen Produktionsbetrieben zu melden sind,
- meldepflichtige Betriebe von Betriebsführungsgesellschaften den auf ihren Betrieb entfallenden Umsatz melden, auch wenn er nicht von ihnen selbst, sondern von der Muttergesellschaft fakturiert wird.

Zusammensetzung des Umsatzes

Zum **Umsatz der fachlichen Betriebsteile** im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, auch

Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen genannt, zählen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im In- oder Ausland hergestellt wurden (einschl. Lohnveredlung),
- Umsätze aus dem Verkauf fremdbezogener Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen bzw. im Namen der Unternehmensgruppe, wenn der Betrieb/das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe die gewerblichen Schutzrechte (Patente, Lizenzen usw.) an diesen Produkten besitzt (**Converter**, siehe „Allgemeine Hinweise“ und Abschnitt 1 „Umfang der Meldung“); dazu zählen auch Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit hergestellt wurden, soweit hierfür gewerbliche Schutzrechte vorhanden sind,
- Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschl. Lohnveredlung),
- Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für „verkaufsfähige“ Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch u. a.),
- Erlöse für sonstige industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. dgl., mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen (gelten als Umsatz sonstiger Betriebsteile) sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern (gelten als Umsatz sonstiger Betriebsteile),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes selbst hergestellten Erzeugnissen (z. B. Datenverarbeitungs-, Telefonanlagen, Maschinen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden).

Umsatz sonstiger Betriebsteile

Hierzu zählen:

- Umsätze der baugewerblichen Betriebsteile, d. h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen einschl. Umsätze aus Nachunternehmertätigkeit und aus der Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer; zu berücksichtigen sind auch empfangene Beträge ab 5 000 Euro, die als Anzahlung für Teilleistungen oder als Vorauszahlung nach § 13 des Umsatzsteuergesetzes 2005 (UStG 2005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) verbucht worden sind; Beträge für Bauleistungen des Betriebes im Ausland sind nicht zu berücksichtigen,
- Umsätze aus dem Verkauf von zugekauften Erzeugnissen, die un bearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware),
- Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern,
- Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nichtkundenspezifischer) Standardsoftware,
- Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes/Unternehmens entstanden sind,
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Provisionseinnahmen,
- Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmern,
- Erlöse aus Dienstleistungen (ohne industrielle Dienstleistungen),
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse aus einer vom Betrieb/Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Gaststättenumsatz,
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsumsatz

Der Inlandsumsatz (Felder 13 und 33, bei der Convertertätigkeit Feld 43) umfasst die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle direkten und über Zollfreigebiete geleisteten Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind (gemäß §§ 6, 6a und 7 UStG 2005), sowie Erlöse für Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Umsätze mit deutschen Exporteuren). Erlöse für Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zum Inlandsumsatz gerechnet.

Der Auslandsumsatz insgesamt (Felder 14 und 34, bei der Convertertätigkeit Feld 44) erfasst alle Umsätze außerhalb des Bundesgebiets sowie Umsätze mit deutschen Exporteuren (siehe oben). Umsätze aus Geschäften mit Unternehmen, die den nicht zur Eurozone zählenden Staaten angehören, sowie entsprechende Umsätze mit deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunterposition“ in den Feldern 15 und 38 (bei der Convertertätigkeit Feld 45) anzugeben.

Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gilt der Umsatz mit allen Staaten **außer den Staaten der Eurozone**. Zur Eurozone gehören: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

3.3 Auftragseingang im Berichtsmonat Abschnitt C des Fragebogens

Der Auftragseingang wird nur für ausgewählte Wirtschaftszweige und damit auch nur für bestimmte fachliche Betriebsteile erhoben, deren vierstellige WZ 2003-Nummern im mitgelieferten Verzeichnis für die Wirtschaftszweigklassifikation mit einem Stern (bzw. einem Punkt) gekennzeichnet sind. Für die „Sonstigen Betriebsteile“ sind keine Auftragseingänge zu melden.

Die Auftragseingänge aus der Convertertätigkeit des Betriebes sind gesondert in der dafür vorgesehenen vierten Wertspalte des Fragebogens in jeweils einer Summe zu melden.

Als Auftragseingang gilt die Summe der Werte aller im Berichtsmonat vom Betrieb/Unternehmen fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter oder in Lohnarbeit von anderen in- oder ausländischen Firmen produzierter Erzeugnisse. In die Meldung nach fachlichen Betriebsteilen des Verarbeitenden Gewerbes **einzubeziehen sind auch Aufträge auf Lieferungen von Erzeugnissen aus der Convertertätigkeit** (siehe „Allgemeine Hinweise“ und Abschnitt 1 „Umfang der Meldung“). Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so werden für die Berechnung der Auftragswerte die für das jeweilige Geschäft in Frage kommenden Tagespreise zum Zeitpunkt des Auftragseingangs zugrunde gelegt.

In den Auftragseingang einzubeziehen sind:

- die normalerweise zur Produktion gehörenden Dienstleistungen, wie Lohnarbeiten (einschl. Lohnveredlung), Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. dgl. (siehe „Zusammensetzung des Umsatzes“),
- getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung,
- Verbrauchsteuern (Mineralöl-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuer sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle).

Abzusetzen sind:

- in den Auftragsbestätigungen evtl. enthaltene Umsatzsteuerbeträge,
- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni u. dgl.), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Auftragseingang zählen:

- Aufträge für Bauleistungen,
- Aufträge auf Lieferung von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf und Wasser,
- Aufträge auf Lieferung von „verkaufsfähigen“ Produktionsrückständen,
- Aufträge auf Lieferung von Handelsware,
- Aufträge über nichtindustrielle/nichthandwerkliche Leistungen,
- Teilaufträge, von denen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bekannt ist, dass sie aus der Produktion einer im Ausland gelegenen Firma gelie-

fert werden (ausgenommen Lohnaufträge und Aufträge des Betriebes zur Convertertätigkeit),

- Aufträge auf unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen.

Zu früheren bzw. späteren Zeitpunkten als der Auftragseingangsmeldung erfolgende Stornierungen sowie Wertänderungen, die aufgrund von Preisgleitklauseln wirksam werden, dürfen bei der Auftragseingangsmeldung im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Änderungen bzw. Umbestellungen ist der neue Auftrag zu melden.

In den Fällen, in denen es branchenüblich ist, zwischen Abschlüssen und Abrufen zu unterscheiden, werden

- die Abschlüsse als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen der Auftragsumfang exakt und verbindlich festgelegt wurde,
- die Abrufe als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen hingegen nur eine Mindestabnahmemenge oder eine Spanne in der Abnahmemenge vereinbart wurde.

Verkäufe ab Lager, bei denen Auftragseingang und Auslieferung zeitlich zusammenfallen, sind in die Meldung einzubeziehen.

Aufträge, wie z. B. Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. dgl. (siehe auch „Zusammensetzung des Umsatzes“), die zum Zeitpunkt ihres Eingangs nicht wertmäßig erfassbar sind, sind mit den Werten zum Zeitpunkt des Umsatzes zu melden. Aufträge auf Vermietung von Erzeugnissen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden, sind mit dem Gesamtwert der Anlage in die Auftragseingangsmeldung einzubeziehen. (Der Erlös für die Vermietung dieser Erzeugnisse erscheint im Umsatz aus eigenen Erzeugnissen.)

Inlands- und Auslandsaufträge

Die Inlandsaufträge (Feld 16, bei der Convertertätigkeit Feld 46) umfassen alle Aufträge auf Lieferungen und Leistungen von Unternehmen aus dem Bundesgebiet sowie Aufträge auf Lieferungen und Leistungen von den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften.

Als Auslandsaufträge gelten alle Aufträge auf direkte und über Zollfreigebiete abzuwickelnde Lieferungen und Leistungen von Empfängern die im Ausland ansässig sind (gemäß §§ 6, 6a und 7 UStG 2005), sowie Aufträge auf Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Aufträge von deutschen Exporteuren). Aufträge auf Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zu den Inlandsaufträgen gerechnet.

Auslandsaufträge insgesamt (Feld 17, bei der Convertertätigkeit Feld 47) sind alle Aufträge von Unternehmen außerhalb des Bundesgebiets sowie Aufträge von deutschen Exporteuren (siehe Auslandsumsatz). Aufträge von Unternehmen aus den nicht zur Eurozone gehörenden Staaten und die entsprechenden Aufträge von deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunterposition“ in Feld 18 (bei der Convertertätigkeit Feld 48) anzugeben.

Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gelten Aufträge aus allen Staaten **außer den Staaten der Eurozone**. Zur Eurozone gehören: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Die folgenden Abschnitte D und E des Fragebogens betreffen den Betrieb als Ganzes, eine Unterteilung in fachliche Betriebsteile ist hier also nicht vorzunehmen.

3.4 Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat Abschnitt D des Fragebogens

Als Arbeitsstunden gelten nur die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden aller tätigen Personen (einschl. Heimarbeiter, -innen). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

Nicht als geleistete Arbeitsstunden zählen:

- alle ausgefallenen Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden (z. B. Ausfälle wegen gesetzlichen Urlaubs oder Arbeitsbefreiung, tariflich vereinbarter Ruhezeiten, wegen Krankheit oder Betriebsunfällen sowie als Folge von Material-, Brennstoff- und Energiemangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen),
- geleistete Stunden der Leiharbeiter, -innen, d. h. Personen, die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen Unternehmen

bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden,

- geleistete Stunden von unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen,
- in einem anderen Unternehmen geleistete Stunden der eigenen Mitarbeiter, -innen,
- Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe bzw. Unternehmen.

3.5 Bezahlte Entgelte im Berichtsmonat Abschnitt E des Fragebogens

Als **Bruttolohn- und -gehaltsumme** gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsmonat ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Der Bruttolohn- und -gehaltsumme sind zuzurechnen: die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind, sowie die an im Betrieb/Unternehmen tätige Personen gezahlten Provisionen und Tantiemen.

Zur Bruttolohn- und -gehaltsumme gehören die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter, -innen, Vergütungen für Heimarbeiter, -innen sowie die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge.

In die Bruttolohn- und -gehaltsumme einzubeziehen sind auch:

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe u. a.) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger – z. B. bei Akkord),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsunfälle u. dgl.,
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall einschl. Zuschüsse zum Krankengeld,
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen des Arbeitgebers im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Lohn- und Gehaltsfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden),
- durch Lohn- bzw. Gehaltsumwandlung finanzierte Beiträge des Arbeitnehmers zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligung, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen (z. B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstilllegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen),
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

- Zinszuschüsse zu Darlehenszahlungen.

Nicht zur Bruttolohn- und -gehaltsumme gehören die an andere Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften, z. B. gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, gezahlten Beträge, Einnahmen von anderen Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitnehmern, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers** zählen insbesondere:

- Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer gemäß Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106),
- Beiträge des Arbeitgebers zur Berufsgenossenschaft,
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmer, -innen oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsferien, Belegschaftsausflügen usw.,
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke,
- Vorruhestandszahlungen des Arbeitgebers,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmer, -innen oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen,
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge des Arbeitgebers zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
 - anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
 - Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiter, -innen,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handelsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden,
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung u. dgl.,
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesenersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld,
- sogenannte Bergmannprämien für die Bergleute unter Tage,
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld, Zuschuss zum Insolvenzgeld.